

TENNISVEREIN GRÜN-WEISS MAINZ E.V.

<http://www.tvgruenweissmainz.de>



Satzung

Stand: 18.05.1990

§ 1

Name, Sitz und Verbände

Absatz 1

Der im Jahre 1930 gegründete Verein führt den Namen „Tennis-Verein Grün-Weiß Mainz“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „TV Grün-Weiß Mainz e. V.“.

Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Absatz 3

Der Verein ist Mitglied überörtlicher Sportverbände, nämlich des Tennisverbandes Rheinhessen e.V., des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des Sportbundes Rheinhessen und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zweck des Vereins

Absatz 1

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Tennissportes und fördert hierbei besonders die Jugend. Auch die Geselligkeit soll gepflegt werden.

Absatz 2

Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Absatz 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes und die sportliche Jugendförderung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die durch Unterzeichnen des Aufnahmeantrages die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Richtlinien für den Sportbetrieb als verbindlich anerkennt. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Absatz 2

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach freiem Ermessen. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, wird der Antrag dem gesamten Vorstand vorgelegt, der dann endgültig beschließt.

Absatz 3

Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Wird der Aufnahme zugestimmt, werden Mitgliedskarte und Vereinssatzung erst nach Zahlung des Aufnahmebeitrags ausgehändigt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Absatz 1

Der Verein hat aktive Mitglieder, inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Absatz 2

Inaktive Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

Absatz 3

Jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren) haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Absatz 4

Für Mitglieder, die ihren jetzigen Wohnsitz vorübergehend aufgeben (Studium, Ausbildung, berufliche Versetzung), ruht auf Antrag die Mitgliedschaft bis zu zwei Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag einer längeren Frist zustimmen.

Absatz 5

Will ein Mitglied für das kommende Jahr seine Mitgliedschaft ändern, ist dies bis zum 31.12. Des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Auch danach kann der Vorstand eine Änderung der Mitgliedschaft genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine rechtzeitige Meldung verhindert haben und eine Änderung der Mitgliedschaft rechtfertigen (Ausnahmefälle).

Absatz 6

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5

Beitragswesen

Absatz 1

Mitgliedsbeiträge sind der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und Sonderbeiträge.

Absatz 2

Der Aufnahmebeitrag ist nach Mitteilung über die Aufnahme zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende März zu entrichten. Für besondere Vorhaben des Vereins können Sonderbeiträge beschlossen werden.

Absatz 3

Die Höhe der einzelnen Beiträge (und ihre Staffelung) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine rückwirkende Erhöhung der Beiträge kann nur für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden.

Absatz 4

Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Absatz 5

Kein Mitglied ist berechtigt, wegen irgendwelcher Forderungen an den Verein seine Beiträge zurückzubehalten oder damit aufzurechnen.

Absatz 6

Solange die Beiträge nicht bezahlt sind, besteht keine Spielberechtigung.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Absatz 2

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden

Absatz 3

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der eine weitere Mitgliedschaft nicht zumutbar erscheinen läßt
Ausschlußgründe sind u.a.:

Wiederholte grobe Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anordnungen der zuständigen Mitglieder des Vorstandes; Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung; jedes Verhalten, das zu einer Schädigung des Ansehens des Vereins führt. Der Ausschluß wird - nach Anhörung des Betroffenen und des Ältestenrats - vom Vorstand beschlossen. Er ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe, die zu seinem Ausschluß geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen angerufen werden kann. Macht der Ausgeschlossene hiervon Gebrauch, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Der Beschluß über den Ausschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein. Er hat dafür zu sorgen, daß bei der Ausübung des Tennissportes die allgemein anerkannten Regeln (Wettspielordnung, Disziplinarordnung und Spielregeln des Deutschen Tennisbundes) beachtet werden.

Absatz 2

Der Vorstand ist ermächtigt, allgemeine Richtlinien aufzustellen, die zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes erforderlich sind. Dazu gehören z.B. Regelungen über Art und Umfang der Benutzung der Vereinsanlagen (Platz- und Spielordnung), Vorbereitung und Durchführung von Freundschafts- und Turnierspielen, Bestimmungen für das Training von Turnierspielern, Jugendlichen oder Anfängern. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können im Rahmen dieser Richtlinien entsprechende Weisungen geben und in dringenden Fällen die

notwendigen Sofortmaßnahmen ergreifen.

Absatz 3

Die Mitglieder haben die vom Vorstand gefaßten Beschlüsse zu beachten. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen mit geeigneten Mitteln geahndet werden. Dazu gehören insbesondere Verwarnung, Verweis, Ausschluß sportlicher Betätigung (Spielsperre) oder Verweisung von den Anlagen des Vereins.

Absatz 4

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem Jugendwart

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Clubwart

dem Schatzmeister

und dem Schriftführer

dem Sportwart

Für den Sport- und den Jugendwart kann ein Stellvertreter gewählt werden, der nur dann Stimmrecht hat, wenn der Sport- oder der Jugendwart nicht anwesend ist.

Absatz 5

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Absatz 6

Beschlüsse des Vorstandes können nur dann gefaßt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mitwirken. Wird eine Angelegenheit behandelt, die in den Zuständigkeitsbereich eines bestimmten Vorstandsmitgliedes fällt, muß auch dieses bei der Beschlußfassung mitwirken.

Absatz 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder (bei Abwesenheit) seines Stellvertreters.

Absatz 8

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen geregelt werden.

Absatz 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die einzelnen Mitglieder ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortsetzen. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Ist der Vorsitzende gewählt, hat er das Recht, einen Erstvorschlag für die weitere Besetzung des Vorstandes zu machen. Erst wenn dieser Vorschlag (einzeln oder insgesamt) von der Mitgliederversammlung abgelehnt worden ist, können Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder gemacht werden.

Absatz 10

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Beirat des Vorstandes

Absatz 1

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat wählen, der sich aus höchstens fünf Mitgliedern zusammensetzt. Art und Dauer der Zusammenarbeit obliegen dem Vorstand.

Absatz 2

Jedes Mitglied soll das Amt eines Beirats übernehmen, sofern dringende berufliche oder sonstige wichtige Gründe es nicht ständig daran hindern.

§ 9 Ältestenrat

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes einen Ältestenrat, der sich aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern des Vereins zusammensetzt. Der Ältestenrat bleibt bis zur satzungsmäßig erfolgten Neuwahl eines 1. Vorsitzenden im Amt. Zu Mitgliedern des Ältestenrates sollen bewährte und lebenserfahrene Mitglieder berufen werden, die mindestens 45 Jahre alt und länger als zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

Absatz 2

Der Ältestenrat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verein sind. Die Art der Zusammenarbeit mit dem Vorstand wird von diesem bestimmt.

§ 10 Ausschüsse

Absatz 1

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben des Vereins gebildet werden.

Absatz 2

Die Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Mitgliedern. Vorsitzender dieser Ausschüsse sollte jeweils ein Mitglied des Vorstandes sein.

Absatz 3

Die Bildung von Vergnügungsausschüssen kann ohne ein Mitglied des Vorstandes erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Absatz 1

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden soll. In dieser Versammlung hat der Vorstand über Geschäftsführung und Vereinsvermögen des vergangenen Jahres Rechenschaft abzulegen.

Absatz 2

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind immer dann zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder der sechste Teil der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgefallen sind. Im letzteren Fall erfolgt die Berufung durch den Ältestenrat.

Absatz 3

Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen, sie werden nur behandelt, wenn das antragstellende Mitglied anwesend ist.

Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 31.12. des vorangehenden Jahres schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die schriftlichen Einladungen mit der Tagesordnung zehn Kalendertage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei der Post aufgegeben sind und mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht gezahlt haben, sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Absatz 5

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 6

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder -bei dessen Abwesenheit- sein Stellvertreter. Bei Beratungen oder Beschlüssen über die Entlastung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für die Zeit zwischen Entlastung und Neuwahl des Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ältestenrats die Versammlung. Ist kein Mitglied des Ältestenrats anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Absatz 7

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Der Vorstand hat sämtliche Kassenunterlagen den Kassenprüfern zugänglich zu machen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

Absatz 8

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Absatz 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann entsprechend § 11 Absatz 4 beschlußfähig ist.

Absatz 2

Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 3

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den Tennisverband Rheinhessen e. V. zur Verwendung der Jugendförderung.

§ 13 Schlußbestimmungen

Absatz 1

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis zum 31.12. des Jahres.

Absatz 2

Der Vorstand kann die Satzung berichtigen, soweit Schreibfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten festgestellt werden.

Absatz 3

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Soweit nicht gesetzlich eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist, ist das Amtsgericht Mainz zuständig.

Absatz 4

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 18.5.1990 in Kraft. Die Satzung vom 25. Oktober 1970 (mit allen Änderungs- und Ergänzungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung) ist hiermit aufgehoben.